

En Guete

Autor(en): **Wettstein, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft [2]: **Der Stadtarzt erzählt**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-789893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

En Guete

Elisabeth Stark hat schon immer gewusst, was sie will. Als die Stadträtin und Juristin Regula Pestalozzi Professor Hämmerli verhaften lässt, weil er seine im Dauerkoma liegenden Patienten nicht künstlich ernährt, ist Frau Stark über die Politikerin empört. Als in der Folge Exit gegründet wird, tritt sie der Organisation bei. Ihrem Sohn sagt sie: "Ich will nie künstlich am Leben erhalten werden."

Im Alter von 90 Jahren, schon etwas gebrechlich, unterschreibt sie eine Exit-Patientenverfügung. Darin hält sie ausdrücklich fest, dass sie im Falle einer Demenz keine lebensverlängernden Massnahmen, besonders keine künstliche Ernährung will.

In den folgenden Jahren wird sie zunehmend dement und muss schliesslich im 100. Lebensjahr in ein Pflegezentrum eintreten. Sie wird dort immer schwächer. Schliesslich kann sie nicht mehr gehen und nicht mehr selber essen. Das Pflegepersonal gibt ihr dreimal täglich pürierte Kost oder Joghurt. Der sie regelmässig besuchende fast 80-jährige Sohn kann dies kaum mit ansehen: „Das ist doch künstliche Ernährung, das will meine Mutter nicht. Sie hat dies in der Patientenverfügung so festgehalten“. Die in der Krankengeschichte deponierte Verfügung dokumentiert dies rechtsgültig. Da das Pflegepersonal das Eingeben von pürrierter Nahrung nicht als „künstlich“ empfindet, ernähren sie Frau Stark weiterhin regelmässig mit dem Löffel.

Der Sohn sucht Hilfe beim Rechtsanwalt von Exit, und dieser verlangt ultimativ die Beendigung der Nahrungszufuhr. Als verantwortlicher Chefarzt der Pflegezentren werde ich gerufen, die Situation zu beurteilen. Ich bitte die Abteilung, das Mittagessen zurückzubehalten, bis ich Frau Stark um 14.00 Uhr besuchen komme.

Am Krankenbett werde ich von der verantwortlichen Pflegefachfrau, vom Leiter Pflegedienst, vom Heimarzt, vom Heimleiter, vom Sohn und von der Schwiegertochter erwartet. Meine Begrüssung weckt die Greisin. Ich richte den Kopfteil des Bettes auf, damit sie bequem



darin sitzen kann. Mit wachen Augen beobachtet sie, wie ich mich auf den Bettrand setze, eine Serviette vor ihr ausbreite und ein Joghurt öffne. Obwohl sie seit langem auch mit dem Sohn kaum mehr spricht, realisiert sie, was vor sich geht und sagt unvermittelt: „En Guete“. Sie öffnet freudig den Mund. Mit sichtlichem Genuss isst sie den ganzen Becher Joghurt auf.

Der Sohn hält dies nicht mehr aus und verlässt mit den Worten: „Das ist doch nicht menschenwürdig“, das Zimmer. Nachdem ich mich von Frau Stark verabschiedet habe, besprechen wir die Situation. Für uns alle ist es offensichtlich, dass Elisabeth Stark das Einlöffeln von Nahrung nicht nur toleriert, sondern dass ihr dies behagt, wenn nicht sogar Freude bereitet. Auch empfinden wir das Eingeben von breiförmiger Nahrung bei betagten Behinderten ebenso natürlich wie bei Kleinkindern. Wir vereinbaren, dass die Pflegenden weiterhin Frau Stark dreimal täglich Nahrung eingeben, ohne sie dabei zu bedrängen. Sie isst seit langem sehr wenig und wird deshalb auch immer schwächer und bald sterben.

Der Sohn protestiert gegen diese Abmachung und beauftragt den Exit-Anwalt mit einer gerichtlichen Klage. Noch bevor er diese einreichen kann, stirbt Elisabeth Stark friedlich im Schlaf in ihrem 102. Lebensjahr.